

Fundsache – RadCheck

Beim RadCheck am Sonntag, 19. September 2021 ist ein Fahrradhelm vergessen worden.

Wer seinen Fahrradhelm vermisst, meldet sich bitte bei der Gemeinde Jettingen, in Zimmer 26 oder Telefon (0 74 52) 7 44 25

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, Widerspruch gegen verschiedene regelmäßig stattfindende Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere öffentliche Stellen zu widersprechen:

(1) Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. **Ehejubiläen** sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Datenübermittlung kann nach § 50 Abs. 2 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

(2) Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an das Staatsministerium

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Meldeverordnung) dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Der Datenübermittlung kann nach § 12 Meldeverordnung i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

(3) Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften; Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Parteien, Wählergruppen oder Trägern von Wahlvorschlägen dürfen die übermittelten Daten nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und haben sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Datenübermittlung kann nach § 50 Abs. 1 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

(4) Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 42 BMG, § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-

meldegesetz und § 18 Meldeverordnung übermitteln die Meldebehörden Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (evangelisch und römisch-katholisch) an die betreffende Religionsgesellschaft.

Die Datenübermittlung umfasst auch Angaben zu den Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen, so dass die Übermittlung der sie selbst betreffenden Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unterbleibt. Dies gilt allerdings nur soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung durch die jeweilige Religionsgesellschaft benötigt werden.

(5) Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 BMG dürfen die Meldebehörden Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Datenübermittlung kann nach § 50 Abs. 3 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Ein Widerspruch kann jederzeit gebührenfrei schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Jettingen, Bürgerbüro, Albstraße 2, 71131 Jettingen eingelegt werden. In diesem Fall unterbleibt die Datenübermittlung. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft, d.h. auch für die Folgejahre aus, solange er nicht ausdrücklich widerrufen wird. Bereits eingelegte Widersprüche bleiben weiterhin bestehen.

Widerspruchsrecht Wehreffassung

Freiwilliger Wehrdienst des Jahrgangs 2005

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffen von der Datenübermittlung im März 2022 sind deutsche Staatsangehörige, die im Jahr 2023 volljährig werden.

Die betroffenen Personen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Bürgerbüro der Gemeinde Jettingen, Albstraße 2, 71131 Jettingen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Mitteilung der Postservicefiliale

Die Postservicefiliale im Rathaus ist in der Zeit vom 18. Oktober bis 29. Oktober 2021 wegen Urlaubsvertretung von 10.30 bis 11.30 Uhr geöffnet. Die anderen Zeiten entfallen in diesem Zeitraum.